Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

189 (13.7.1890)

Beilage zu Mr. 189 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 13. Juli 1890.

Deutsch-englischen Abkommen.

Die Unterzeichneten:

ber Reichstangler, General ber Infanterie, v. Caprivi, ber Geh. Legationsrath im Auswärtigen Amt, Dr. Krauel, ber außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Ihrer Britannischen Majestät, Gir Ebward Baldwin

ber Borfteher ber Afritanischen Abtheilung Ihrer Majeftat Auswärtigen Amts, Gir Henry Bercy Anderson, haben nach Berathung verschiedener die Rolonialintereffen Deutschlands und Großbritanniens betreffenber Fragen namens ihrer Regierungen folgendes Abtommen getroffen:

Artifel I. In Dit-Afrifa wird bas Gebiet, welches Deutschland gur

Beltendmachung feines Ginfluffes vorbehalten wird, begrengt: 1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Rufte vom Rordufer der Mündung des Umbe-Fluffes ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung jum Jipe-See läuft. Dem Oftufer des See's entlang und um das Nordufer beffelben herumführend, überfchreitet die Linie darauf ben Flug Lumi, um die Banbichaften Taveta und Dichagga in ber Mitte gu burchichneiben und bann entlang an dem nördlichen Abhang ber Bergfette bes Rilima-Rofcharo, in gerater Linie weiter geführt gu merben bis gu bemjenigen Buntte am Oftufer bes Bictoria = Mpanga = Gee's, welcher von bem erften Grad füblicher Breite getroffen wirb. Bon hier ben Gee auf bem genannten Breitengrabe überfchreitend, folgt fie dem letteren bis gur Grenge bes Rongoftaates, wo fie ihr Ende findet. Es ift indeffen Ginverftandnig barüber porhanden, bag bie beutfche Intereffenfphare auf ber Weftfeite bes genannten Gee's nicht den Mfumbiro Berg umfaßt. Falls fich ergeben follte, daß biefer Berg fublich bes genannten Breitengrades liegt, fo foll die Grenglinie in ber Beife gezogen werden, daß fie ben Berg von ber beutschen Intereffenfphare ausschließt, gleichmobl aber gu bem borger begeichneten Endpuntte gurudfehrt.

2. 3m Gaben burch eine Linie, welche, an ber Rufte von ber Mordgrenze ber Proving Mogambique ausgehend, bem Laufe bes Fluffes Rovuma bis gu dem Buntte folgt, we der D'finje-Flug in ben Rovuma munbet, und von bort nach Weften weiter auf dem Breitenparallel bis ju bem Ufer bes Dhaffa : Gee's lauft. Dann fich nordwärts wendend, fest fie fich längs ben Dite, Rords und Weftufern bes Gee's bis jum nörblichen Ufer ber Mündung bes Songwe. Fluffes fort. Sie geht barauf biefen Blug bis gu feinem Schnittpuntte mit bem 33. Grad öftlicher Lange hinauf und folgt ibm weiter bis ju bemjenigen Bunfte, mo er ber Grenge des in bem erften Artifel ber Berliner Ronfereng beschriebenen geographischen Rongobedens, wie biefelbe auf ber bem 9. Brototoll ber Ronfereng beigefügten Rarte gegeichnet ift, am nächsten tommt. Bon bier geht fie in geraber Linie auf die vorher gedachte Grenge ju und führt an berfelben entlang bis zu beren Schnittvunkte mit bem 32. Grad öftlicher Lange, fie wendet fich bann in geraber Richtung au bem Bereinigungspuntte bes Rorb- und Gubarmes bes Rilambo-Fluffes, welchem fie bann bis ju feiner Mündung in ben Tanganita-Gee

Der Lauf ber vorgebachten Grenze ift im Allgemeinen nach Maggabe einer Rarte des Rhaffa-Tanganita Blateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für bie britifche Regierung ange-

3. Im Beften burch eine Linie, welche von ber Dunbung bes Fluffes Rilambo bis jum 1. Grad fublicher Breite mit ber

Grenze bes Rongoftaates gufammenfällt. Das Großbritannien gur Geltendmachung feines Ginfluffes

porbehaltene Bebiet wird begrenat :

1. Im Suden durch die vorher erwähnte Linie von der Mun-bung des Umbeflusses zu dem Bunkte der Grenze des Kongo-Freiftaates, welcher von dem 1. Grad füdlicher Breite getroffen wird. Der Berg Difumbiro ift in biefes Bebiet eingeschloffen.

durch eine Linte, welche an der Kuste am Voord ufer bes Jubafluffes beginnt, bem genannten Ufer bes Fluffes entlang läuft und mit der Grenge besienigen Gebiets gufammenfällt, welches bem Ginfluffe Staliens im Gallalande und in Abpffinien bis gu ben Grengen Egyptens vorbehalten ift.

3. 3m Beften durch ben Rongo-Freiftaat und durch die weftliche Bafferscheibe bes oberen Rilbedens.

Um bie in bem vorftebenben Artifel bezeichnete Abgrengung gur Musführung ju bringen, gieht Deutschland feine Schutherricaft über Bitu gu Gunften von Großbritannien gurud. Grogbritannien verpflichtet fich, die Souveranetat des Gultans von Bitu über bas Bebiet anzuertennen, welches fich von Ripini bis au bem im Jahre 1887 als Grenze feftgefesten Buntt gegenüber der Infel von Rweihu erftredt.

Deutschland vergichtet ferner auf feine Schusberricaft über die an Witu grengende Rufte bis nach Rismaju und auf feine Unfprüche auf Gebiete bes Festlandes nördlich bom Tanafluffe und auf die Infeln Batta und Danba.

Artifel III.

In Gudmeftafrifa mirb bas Gebiet, welches Deutschland gur Beltendmachung feines Ginfluffes vorbehalten wird, begrengt : 1. 3m Guden burch eine Linie , welche an ber Mündung bes Dranje-Fluffes beginnt und an bem Rordufer bes Fluffes bis gu dem Buntte hinaufgeht, wo berfelbe vom 20. Grad öftlicher

Länge getroffen wird. 2. 3m Dften burch eine Linie, welche bon bem borber genannten Buntte ausgeht und bem 20. Grad öftlicher gange bis gu

feinem Schnittpunfte mit bem 22. Grad füdlicher Breite folgt. Die Linie läuft fobann biefem Breitengrabe nach Dften entlang bis zu bem Buntte, wo er bon bem 21. Grad öftlicher Lange getroffen wird, fie führt barauf in nördlicher Richtung den genannten gangengrad bis ju feinem Bufammentreffen mit bem 18. Grab füblicher Breite binauf, läuft bann in öftlicher Richtung diefem Breitengrade entlang , bis er den Tichobe-Tlug erreicht, und fest fich bann im Thalmeg bes hauptlaufes biefes Fluffes bis ju beffen Mündung in ben Bambefe fort, mo fie ihr

Es ift Ginverftandniß barüber vorbanden, bag Deutschland durch biefe Bestimmung von feinem Schutgebiet aus freien Bugang jum Bambefe mittelft eines Landftreifens erhalten foll,

Das Großbritannien gur Geltendmachung feines Ginfluffes vorbehaltene Gebiet wird im Beften und Rordweften burch bie vorher bezeichnete Linie begrengt. Der R'Gami-Gee ift in bas-

Der Lauf ber vorgebachten Grenge ift im Allgemeinen nach Daggabe einer Rarte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britifche Regierung angefertigt murbe.

Die Festfegung ber Gubgrenze bes britifchen Balfifcbay= Gebiets wird ber Enticheibung burch einen Schiebsfpruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinfommens eine Bereinbarung ber Machte über die Grenze getroffen ift. Beide Mächte find barüber einverftanden, daß, folange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, ber Durchmarich und die Durchfuhr von Gutern durch bas ftreitige Bebiet für die beiberfeitigen Unterthanen frei und bag die Behandlung ber letteren in bem Gebiete in jeder Sinficht eine gleiche fein foll. Bon Durchgangsgutern wird fein Boll erhoben und bis gur Ordnung der Angelegenheit foll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Urtifel IV.

1. Die Brenge gwifden bem beutschen Schutgebiete von Togo und ber britifden Goldfuften-Rolonie geht an ber Rufte von ben bei ben Berhandlungen ber beiberfeitigen Rommiffare vom 14. und 28. Juli 1886 gefetten Grenggeichen aus und erftredt fich in nördlicher Richtung bis ju bem Barallelfreis 6° 10' nordlicher Breite. Bon bier aus geht fie westlich bem genannten Breitengrabe entlang bis jum linken Ufer bes Ata-Fluffes und fleigt hierauf den Thalmeg des letteren bis gu bem Breiten-parallel 6º 20' nörblicher Breite hinauf. Gie läuft fodann auf diefem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis gu bem rechten Ufer bes Dichame ober Shavoe-Tluffes, folgt biefem Ufer diefes Fluffes bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Bunft der Einmündung des Deine-Fluffes in den Bolta bestimmt wird, um bann nach Weften auf bem gebachten Breitengrabe jum Bolta fortgeführt ju werben. Bon diefem Buntte an geht fie am linten Ufer des Bolta hinauf, bis fie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei ber Ginmundung bes Daffa-Fluffes in ben Bolta ihren Un-

Jebe ber beiben Machte verpflichtet fich, unmittelbar nach bem Abschluß biefes Abtommens alle ihre Beamten und Angestellten aus bemjenigen Gebiet gurudgugieben, welches burch die obige Grengfeftfetung ber anbern Dlacht augetheilt ift.

2. Rachbem für beibe Regierungen glaubhaft nachgewiesen ift, daß sich am Golf von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rev entspricht, so ift als vorläufige Grenze zwifchen bem beutiden Gebiet von Ramerun und bem angrengenden britifchen Gebiete eine Linie vereinbart worden, Die, von bem oberen Ende bes Rio bel Rep-Rreefs ausgehend, in gerader Richtung ju bem etwa 90 8' öftlicher gange gelegenen Buntt läuft, welcher auf ber Rarte ber britifchen Abmiralität mit "Ra-

Es wird vereinbart, daß durch Bertrage und Abtommen, welche bon ober gu Bunften einer ber beiben Dachte in ben Gegenben nördlich vom Benue getroffen werden, bas Recht ber anderen Macht, im freien Durchgangsvertehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von ben Ufern bes Tichaad-Gees Sandel zu treiben, nicht beeintrachtigt werden foll.

Bon allen Berträgen, welche in bem awischen bem Benue und Tichab-Gee belegenen Bebiete geschloffen werben, foll bie eine Dacht der anderen Anzeige erftatten.

Bei allen in ben Artifeln I-IV bezeichneten Abgrengungslinien tonnen Berichtigungen, welche mit Rudficht auf örtliche Berhaltniffe nothwendig ericheinen, burch Bereinbarung ber beiben Dachte

Insbefondere ift Einverständnig barüber vorhanden, bag begüglich ber in Artifel IV bezeichneten Grengen fobalb als moglich Rommiffare behufs Berbeiführung einer folden Berichtigung aufammentreten follen.

Artifel VII. Bebe ber beiben Dachte übernimmt die Berpflichtung, fich jeglicher Einmischung in Diejenige Intereffensphäre gu enthalten, welche ber anderen burch Artifel I-IV bes gegenwärtigen Uebereinfommens querfannt ift. Reine Dacht wird in ber Intereffenfphare ber anderen Erwerbungen machen, Bertrage abschließen, Souveranetatsrechte ober Broteftorate übernehmen ober bie Musbehnung bes Ginfluffes ber andern binbern.

Es besteht Ginverständniß barüber, baß Gefellichaften ober Brivatperfonen, welche ber einen Dacht angehören, Die Musübung von Souveranetaterechten innerhalb ber Intereffenfphare ber andern Dacht, außer mit Buftimmung ber letteren, nicht au geftatten ift.

Artifel VIII.

Die beiben Dachte verpflichten fich, in allen benjenigen Theilen ihrer Gebiete innerhalb der in ber Afte ber Berliner Ronfereng von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf erften Artifel der genannten Afte am Tage bes gegenwärtigen Abfommens anwendbar find, die Bestimmungen diefer Artifel in Anwendung gu bringen. hiernach genießt ber Sandel vollftandige Freiheit; die Schifffahrt auf den Geen, Fluffen und Ranalen und ben baran gelegenen Safen ift frei für beibe Flaggen ; feine unaleiche Behandlung mit Bezug auf ben Transport ober Ruffenhandel ift geftattet; Baaren jeber Berfunft follen feine anderen Abgaben zu entrichten haben, als folche, welche unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für bie jum Ruten des Sandels ge" machten Musgaben erworben werben mögen; Durchgangszölle burfen nicht erhoben und feine Monopole oder Sandelsbegunftigungen gewährt werben.

Den Angehörigen beiber Dachte ift bie freie Rieberlaffung in ben beiderfeitigen Gebieten, foweit diefelben in der Freihandelsgone gelegen find, geftattet.

Insbefondere berricht Ginverftandnig barüber, bag in Gemagheit diefer Bestimmungen von jedem Demmniß und jedem Durchgangszoll frei fein foll ber beiberfeitige Butervertebr amifchen bem Myaffa-Gee und bem Rongoftaat, gwifden bem Myaffa- und Tanganifa-Gee, auf bem Tanganifa-Gee und gwischen diefem welcher an feiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ift. | Gee und der nördlichen Grenze ber beiben Gpharen.

Sandels- und Bergwerts-Rongeffionen fowie Rechte an Grund Boben, welche Gefellichaften ober Brivatperfonen ber einen Dacht innerhalb ber Intereffenfphäre ber andern Dacht erworben baben, follen von der letteren anertannt werben, fofern bie Giltigfeit berfelben genügend bargethan ift. Es berricht Ginberftandnig barüber, daß die Rongeffionen in Gemägheit ber an Drt und Stelle giltigen Befete und Berordnungen ausgenbt

Artifel X.

In allen Gebieten Afrita's, welche einer ber beiben Dachte geboren ober unter ihrem Ginflug fteben, follen Diffionare beiber gander vollen Schut genießen; religiöfe Dulbung und Frei-heit für alle Formen des Gottesbienftes und für geiftlichen Unterricht werden zugefichert.

Großbritannien wird feinen gangen Ginflug aufbieten, um ein freundschaftliches Uebereinfommen gu erleichtern, wodurch ber Gultan von Sanfibar feine auf bem Festland gelegenen und in den vorhandenen Rongeffionen ber Deutsch-Dftafritanischen Gefellichaft ermannten Befitungen nebft Depenbengen fowie bie Infel von Mafia an Deutschland ohne Borbehalt abtritt. Es herricht Ginverftandniß barüber , bag Ge. Bobeit gleichzeitig für ben aus biefer Abtretung entftebenden Berluft an Ginnahmen eine billige Entschädigung erhalten foll.

Deutschland verpflichtet fich, die Schutherrschaft Großbritanniens anguertennen über die verbleibenden Befigungen bes Gultans von Sanfibar mit Ginfolug ber Infeln Sanfibar und Bemba, fowie über die Befitungen bes Gultans von Bitu und bas benachbarte Bebiet bis Rismaju, von mo bie deutiche Schutherrichaft gurudgezogen wird. Es berricht Ginverftandniß barüber, daß Ihrer Majeftat Regierung , falls bie Abtretung ber beutschen Rufte nicht bor ber Uebernahme ber Schutherrichaft über Sanfibar burch Großbritannien flattgefunden hat, bei der Uebernahme jener Schutherrichaft die Berpflichtung übernehmen wird, allen ihren Ginfluß aufzuwenden, um ben Gultan gu veranlaffen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Ent-fchabigung fo balb als möglich vorzunehmen.

Artifel XII. 1. Borbehaltlich ber Zustimmung bes britischen Barlaments wird die Souveranetät über die Infel Delgoland nebst deren Bubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Seine Majestät ben Deutschen Raifer abgetreten.

2. Die Deutsche Regierung wird ben aus bem abgetretenen Gebiet herstammenben Bersonen bie Befugniß gemahren, vermöge einer vor bem 1. Januar 1892 von ihnen felbft ober bei minderährigen Rinbern von beren Eltern ober Bormunbern abzugebenben Erflärung bie britifche Staatsangehörigfeit gu mablen.

3. Die aus bem abgetretenen Gebiet berftammenben Berfonen und ihre por bem Tage ber Untergeichnung biefer Uebereinfunft geborenen Rinder bleiben von der Erfüllung ber Behrpflicht im Briegsheer und in ber Flotte in Deutschland befreit.

4. Die jur Beit bestehenden beimifden Gefete und Gewohn-heiten bleiben, foweit es möglich ift, unverandert fortbestehen. 5. Die Deutsche Regierung verpflichtet fich, bis jum 1. Januar

1910 ben gur Beit auf bem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Bolltarif nicht zu erhöhen.
6. Alle Bermogensrechte, welche Brivatpersonen ober bestebenbe

Rorporationen ber britifchen Regierung gegenüber in Selgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; bie ihnen entfprechenden Berpflichtungen geben auf Geine Majeftat ben Deutschen Raifer über. Unter bem Musbrud "Bermögensrechte" ift bas Signalrecht des Bloyd inbegriffen.

7. Die Rechte ber britischen Fischer, bei jeder Bitterung gu antern, Lebensmittel und Baffer einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf bas andere zu laden, Bifche gu vertaufen, gu landen und Rete gu trodnen, bleiben

Berlin, ben 1. Juli 1890.

bon Capribi. R. Rrauel. Ebward B. Dalet. D. Berch Anderfon. ("Reichsang.")

Derlichiedenen.

* Berlin, 11. Juli. (Die Borbereitungen gu ben nächftiährigen Baprenther Teftfpielen) find, wie man ber "E. R." fdreibt, in vollem Gange, in erfter Reihe fucht man die Detorationen, technifden und coreographifchen Schwierigkeiten, welche namentlich mit ben "Tannhaufer"- Aufführungen verfnüpft find, ju befeitigen. Die Deforationen merben bon ben Gebrübern Brudner in Roburg gemalt und follen ebenfo wie die Roftume einen ftreng biftorifchen Charafter erhalten.

Berantwortlicher Redafteur: Wilhelm Sarber in Rarisrufe.

Unvorsichtiger Genufe von Obft, befonders wenn daffelbe nicht die geborige Reife besitt ober wenn gleichzeitig gegobrene oder in der Gabrung begriffene oder auch zu talte Getrante genomnicht die gehörige Reise besitt oder wenn gleichzeitig gegohrene oder in der Gäbrung begriffene oder auch au kalke Getränke genommen werden, sühren zur Sommerzeit nur zu hänsig zu Gesundsheitökörungen, die zur Zeit von Evidemien leicht in diese übergehen. Diese Störungen des allgemeinen Wohlbesindens äußern sich zunächst in einem "verdorbenen Magen", d. h. einem Magen, der sich sträubt, die ihm zugeführten Speisen in den normalen Speisebrei umzuwandeln, so daß bieser nach dem Verlassen bes Wagens besähigt ist, weiter verdaut zu werden und zur Ernährung des Körpers dienen zu können. Ein "verdorbener" oder "erkälteter" Magen ist aber außerstande, seiner Aufgabe nachzusommen, da ihm dazu das sehlt, was den gesunden Magen dazu befähigt, nämlich der Magensaft, der die Speisen in Speisebrei verwandelt. Die Wissenschaft hat längst erwiesen, daß der Wagensaft diese Krast wesentlich den in demselben enthaltenen Stossen Bepsin und Salzsäure verdault. Hücht man dem erstrankten Magen diese Stosse in geeigneter Horm zu, so vermag er wieder zu verdauen, besonders aber werden auch die durch Ohft ze. in den Magen gelangenden Sährungserreger, Batterien, Schimmelvize durch des Bepsin mit verdaut und unschälch gemacht. Der Erste, der des Bepsin mit verdaut und unschälch gemacht. Der Erste, der des Bepsin mit verdaut und unschälch gemacht. Der Erste, der des Bepsin mit verdaut und unschälch gemacht. Der Erste, der des Bepsin mit verdaut und unschälch gemacht. Der Erste, der des Bepsin mit verdaut und unschälch gemacht. Der Erste, der der Bepsin auch andere wichtige Medikamente verdankt. Liebreichs Bepsin-Essen nimmt unter den wirksamen verdankt seinem haus der vorragende Stelle ein und sollte daher in keinem Haushalt seihen. vorragende Stelle ein und follte baber in feinem Saushalt fehlen.

	CALLED NAMED IN				
- as drilled - Contact to the	irter Aur	je vom 11. Juli 1890. 12 sira = 80 Bfg., 1 Bfb. = 80 Rmt., 1 Dollar = 4 Rmt. 2 mt. 20 19g., 1 Rart Banto = 1 Rmt.			
Stantspapiere					
Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1889.					
		und Berluft: Conto.	Haben		
Schäben nach Abzug bes Rückersates	936,904 31 591,321 98 898,933 35 201,909 63 3,519,193 26	Gewinn-Uebertrag aus dem Borjahre . Brämien-Reserve u. Schäben-Reserven aus dem Borjahre abz. Rückversicherung Bare Brämien-Einnahme und Gebühren: Feuerversicherung	98. ft. fr. 26,369 93 814,548 86 515,109 79 108,176 43 54,988 25 519,193 26		
		nto der Lebensversicherung.	Haben		
Bahlung für Sterbefälle, Aussteuer-Bersicherungen, Renten, Rückersicherungen, Rückläuse u. dgl. Brämien-Referven und Brämien-Ueberträge abz. Rückversicherung	3,326,441 72 117,693 23 12,614 28	Brämien-Referven aus 1888 abz. Rückversicherung	28. ft. fr., 114,483 55 5,014 28 658,976 96 165,233 48		

Gewinn	54,988 3,943,708	25 27	the second state of the second birter of the second	3,943,708	27		
Activa.	THE PARTY OF	STATE OF THE PARTY.	a 11 3. Pass	iva.	100		
1. Forberungen an die Actionäre für nicht eingezahltes Actiencapital 2. Cassastand 3. Disponible Suthaben bei dem k. k. Bostsparcassenamte und bei Creditinstituten 4. Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe 5. Berthpapiere laut Specification 6. Bechsel im Porteseuille 7. Hopothekar-Darlehen 8. Darlehen auf Berthpapiere 9. Borschüffe auf Lebensversicherungs-Bolizen 10. Diverse Debitoren (inclusive durchlausender fl. 46.000.— für Cautionen) 11. Guthaben bei Bersicherungs-Gesellschaften 12. Guthaben bei Agenten 13. Bortrag der zu amortisirenden Provisionen der Lebensversicherung und Organisationskosten 14. Werth des Inventars, Agentur-Waterials, der Drucksorten, Bibliothet 20.	D. 28. fl. feine 63,673 491,631 883,000 2,396,462 8,144 1,407,000 412,037 109,220 81,758 355,249 feiner 33,136	62 63 49 33 — 92 04 15 01 82	1. Emittirtes Actiencapital 2. Prämien-Referbe abz. Küdversicherung:	812,458 3,326,441 99,089 feine 227,240 30,000 30,000 76,369 457,689	- - 14 68		
Special-Wisanz für das Großherzogthum Zaden 1889.							

Sheem Commit	ne our	6 124-1-13-4 Service
1. Zahlungen für Renten (Bol. 15608 D)	746 82	1. Brämien-Referven und Prämien-lleberträge auß dem Borjahre 12,696 48 2. Brämien-Einnahme im Betriebsjahre: 1,669 54 89 b. für Erlebensfall 1,136 48 32 3. Zinfen-Einnahme pro 1889 458 13 Berluft 79 24 87 16,039 87

Bien, ben 31. Dezember 1889. A. k. priv. Defterreich. Versicherungs-Gesellschaft "Domau" in Wien.

Dr. Ludwig Lichtenftern,

In Bertretung bes Generalbirectors:

Dertel,

Director

Burgeritche Rechtspflege.
Deffentliche Züftellungen.
Derfentliche Züftellungen.
Derfentliche Züftellungen.
Der Schwarzeneister der in Derfentliche Züftellungen.
Der Schwarzeneister von Kannbeim.
Der Schwarzenei

Drud und Berlag ber G. Braun'ichen Sofbuchbruderei.

LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg